

## Checkliste für Aussenlandungen zu privaten Zwecken gemäss der Aussenlandeverordnung (AuLaV)

---

- Erlaubt nur bei Tag und nur zwischen 06:00-20:00 LT  
(Tag = Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis Ende bürgerlichen Abenddämmerung, siehe VFR-Guide RAC 1-1, 2)
- Nicht erlaubt 12:15 – 13:15
- Nicht erlaubt an Sonn- und Feiertagen  
(Neujahr, Auffahrt, 1.August, Weihnachtstag, dem Sonntag gleichgestellte kantonale Feiertage)
- Erlaubt nur bis 1100m / AMSL
- Nicht erlaubt in Schutzgebieten  
(siehe [maps.geo.admin.ch](https://maps.geo.admin.ch), Suche nach "AuLaV" und Auswahl der entsprechenden Gebiete; Swisstopo App)
  - Kernzonen von Nationalpärken
  - Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
  - Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler oder internationaler Bedeutung
  - Flachmoore von nationaler Bedeutung
  - Auengebiete von nationaler Bedeutung
  - Eidgenössische Jagdbanengebiete
  - Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- Limitiert auf maximal 4 Bewegungen (Landung und Start = 2 Bewegungen) pro Kommandanten innert 30 Tagen im Umkreis von 500m um die verwendete Landestelle
- In mindestens 1km Abstand zu Pisten eines Flughafens (Zürich, Genf, Basel)
- In mindestens 500m Abstand zu Pisten eines Flugplatzes (MIL und CIV)
- In mindestens 500m Abstand zu Unfallstellen
- In mindestens 100m Abstand zu Gaststätten
- In mindestens 100m Abstand zu Wohngebieten  
(Wohngebiet = mindestens 10 bewohnte Häuser)
- In mindestens 100m Abstand zu Menschenansammlungen im Freien
- Beachte auch Einschränkungen aufgrund der Lufträume (besonders auch temporäre, siehe NOTAM / DABS)
- Das Luftfahrzeug darf ausserhalb eines Flugplatzes nicht länger als 48 Stunden am Ort des Abflugs oder der Landung stationiert werden

Diese Liste ist nicht abschliessend. Es gilt ausschliesslich die vom Bund erlassene Aussenlandeverordnung (AuLaV, 748.132.3) in der aktuell gültigen Version. Siehe z.B. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20100182/index.html>).